

Vereinbarung zum Bundeskinderschutzgesetz

zwischen
der Kreisstadt Siegburg, Amt für Jugend, Schule und Sport,
vertreten durch den Amtsleiter Herrn Klaus Meiners
und
Freizeit AG Siegburg n.e.V.
vertreten durch Herrn Paul Scheele

Am 01. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft getreten. Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII verpflichtet, mit allen freien Trägern der Jugendhilfe und Trägern, die für eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11 ff. SGB VIII) eine öffentliche Förderung erhalten, Vereinbarungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen abzuschließen. Ferner sind Präventionsvereinbarungen mit den unter § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) benannten Berufsgruppen bzw. Institutionen abzuschließen.

§ 1 Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen

Der Verein Freizeit AG Siegburg n.e.V. verpflichtet sich, dass bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, für die die Einrichtung eine öffentliche Förderung erhält, die Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen. Die jeweilige Textfassung der „Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2 Ehrenamtliches, haupt- und nebenamtliches Personal

Der Verein Freizeit AG Siegburg n.e.V. stellt die Einhaltung des § 72 a SGB VIII sicher. Hierzu gehört, dass er keine Personen einsetzt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sich der freie Träger von seinen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen bei Einstellung oder Vermittlung, sowie von den Ehrenamtlichen mit Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen (mindestens alle fünf Jahre), ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 26.09.2024 in Kraft.

Siegburg, den 17.11.24

Paul Scheele
Freizeit AG Siegburg n.e.V.



Siegburg, den 18.11.24

Klaus Meiners
Amt für Jugend, Schule und Sport

**Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen
in der Fassung vom 01.05.2015**

1. Erhält eine in der Einrichtung tätige Person gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, so ist diese verpflichtet, die Anhaltspunkte gegenüber der zuständigen Leitungsperson mitzuteilen.
2. Die Leitungsperson organisiert unter Einbezug mindestens einer in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrenen Fachkraft ein Fallgespräch zur Einschätzung der aktuellen Situation des Kindes oder Jugendlichen und des Risikos einer Gefährdung bei Fortbestand der Situation. Zur Risikoabschätzung nutzen die Fachkräfte der Einrichtung ein standardisiertes Instrument zur Einschätzung der Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen.
3. Kommen die Fachkräfte im Rahmen des Fallgesprächs zu der Einschätzung, dass zwar keine unmittelbare Gefährdung, aber ein für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen problematisches Erziehungsdefizit vorliegt, verpflichtet sich die Einrichtung, diese Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu erörtern. Soweit erforderlich, soll bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Einrichtung bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Hilfen an.
4. Reichen eigene Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Situation des Kindes oder Jugendlichen nicht aus, verpflichtet sich die Einrichtung, die Personensorgeberechtigten auf externe Hilfen hinzuweisen und durch Motivationsarbeit fortlaufend bis zu einer Verbesserung der Situation des Kindes oder des Jugendlichen auf die Inanspruchnahme der Hilfen hinzuwirken. Über Angebote von Diensten und Einrichtungen informiert der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Siegburg.
5. Verändert sich die Situation des Kindes oder Jugendlichen so nachhaltig, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennbar sind oder wird bei der Risikoeinschätzung von einer potenziellen akuten Kindeswohlgefährdung ausgegangen, ist das Jugendamt¹ zu informieren. Die Personensorgeberechtigten sind vorab darauf hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
6. Die Einrichtung verpflichtet sich nach erfolgter Abklärung der Gefährdungssituation und ggf. nach der Erstellung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes durch das Jugendamt, an der Umsetzung des Hilfe- und Schutzkonzeptes mitzuwirken.
7. Das Jugendamt verpflichtet sich, dem freien Träger der Jugendhilfe Informationen zu Zuständigkeiten, Arbeitsabläufen, Erreichbarkeit, sowie konzeptionellen Grundlagen seiner Arbeit, in jeweils aktualisierter Fassung zur Verfügung zu stellen.
8. Der Träger benennt mit Abschluss der Vereinbarung trägerintern eine in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrene Fachkraft. Soweit die Einrichtung nicht über eine Fachkraft verfügt, die auf dem Gebiet der Gefährdungsabschätzung erfahren ist, ist eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Als erfahrene Fachkraft kann eine Person benannt werden, die über eine pädagogische oder psychologische Grundausbildung verfügt, zusätzlich über eine langjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit gefährdeten Kindern verfügt und in Fortbildungen spezielles Wissen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen erworben hat. Das Jugendamt hält im Allgemeinen Sozialen Dienst speziell geschulte Kinderschutzfachkräfte vor, die für Fallgespräche zur Gefährdungsabklärung zur Verfügung stehen, falls der Träger keine geeignete Fachkraft intern oder in Kooperation gewinnen kann.

¹ Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Sorgeberechtigten leben.